

ÖG „Tangerner Straße“ und „Im Winkel“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 29.02.2024, Zahl 640-03/2024-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

**Teile der Grundstücke 1010/3, 1505, KG Seeboden, vom 04.03. bis 28.06.2024,
für die Umsetzung des BA07 –Wasserversorgung
gesperrt werden**

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat je nach Arbeitsfortschritt nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 und des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straßen hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Die Vollsperrung der Tangerner Straße (einschließlich Wochenenden) ist vom 5.3.-22.3.2024 geplant. Im Anschluss an diese Vollsperrung ist die Fahrbahn an den Wochenenden befahrbar zu halten.
- Die Vollsperrung des Weges Im Winkel wird an ca. 25 Arbeitstagen innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.
- Die Sperrung bzw. Verkehrsbehinderungen sind auf Höhe Tangerner Wirt voranzukündigen. „Tangerner Straße in 1,0 km gesperrt. Zufahrt bis Lindenweg und Tangerner Straße 25 möglich“
- Die Sperrung bzw. Verkehrsbehinderungen sind auf Höhe Kreuzung Gritschacher Straße/Tangerner Straße voranzukündigen. „Tangerner Straße gesperrt. Umleitung über B98, L11 und L17“
- Die Müllentsorgung der im Arbeitsbereich gelegenen Objekte ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten bzw. sind die Mülltonnen an geeigneten Sammelstellen bereitzustellen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Ansprechpartner Fa. STRABAG: Bauleiter: Rieder Wolfgang, 0664/8101786, Polier: Hasslacher Klaus, 0664/4640896
- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs
- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr. Straßensperre in 120m. Durchfahrt nicht möglich. Umleitung Seeboden über L17, L11, B98“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - An der Kreuzung Tangerner Straße/Lindenweg
- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr. Straßensperre in 100m. Durchfahrt nicht möglich. Umleitung Tangern über B98, L11, L17“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - An der Kreuzung Gritschacher Straße/Tangerner Straße
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.

- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
 - Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
 - Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
 - Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die Anrainer sind je nach Arbeitsfortschritt umzuleiten

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


 Bürgermeister
 Thomas Schäufauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 29.02.2024
 Abzunehmen am: 15.03.2024